



Behandlungsvertrag für die Heilpraktikerbehandlung

zwischen Frau **Lara Meyer, Heilpraktikerin (Lechweg 7, 86975 Bernbeuren)** und **der Patientin / dem Patienten** (im Folgenden Patient genannt)

Frau/Herr _____

Anschrift _____

Geburtsdatum _____

Telefon _____

E-Mail _____

Versicherung _____

Vertragsgegenstand

- Die Heilpraktikerin ist im Besitz der Genehmigung zur Ausübung der Heilkunde ohne ärztliche Bestattung und übt ihre Tätigkeit, d.h. Diagnose, Beratung und Behandlung, zum Wohle der Patienten aus.
- Vertragsgegenstand ist eine Heilpraktiker-typische heilkundliche Behandlung des Patienten. Die Behandlungen des Heilpraktikers umfassen unter anderem auch wissenschaftlich / schulmedizinisch nicht anerkannte naturheilkundliche Heilverfahren.
- Die Heilpraktikerin ist berechtigt, einen Behandlungsvertrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen, insbesondere dann, wenn ein erforderliches Vertrauensverhältnis nicht erwartet werden kann und wenn es sich um Beschwerden handelt, die die Heilpraktikerin aufgrund ihrer Spezialisierung oder aus gesetzlichen Gründen nicht behandeln kann oder darf. In diesem Fall bleibt der Honoraranspruch der Heilpraktikerin für die bis zur Ablehnung entstandenen Leistungen, einschließlich Beratung erhalten.
- **Termine für Hausbesuche, sowie Praxistermine nur nach Vereinbarung.**

Versprechen auf Heilung

- Auf alle Behandlungsmethoden wird keine Garantie auf Heilung oder Linderung gegeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein Versprechen auf Heilung gemäß Heilmittelwerbegesetz (HWG) gegeben wird.
- Subjektiv erwartete Erfolge können weder in Aussicht gestellt noch garantiert werden. Haftungsansprüche von Seiten des Patienten sind daher auch für evtl. Folgen nicht abzuleiten.

Behandlungshinweis

Der Patient wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung durch die Heilpraktikerin eine ärztliche Therapie nicht vollständig ersetzt. Sofern ärztlicher Rat erforderlich ist, wird die Heilpraktikerin unverzüglich eine Weiterleitung an einen Arzt veranlassen. Dies gilt auch dann, wenn der Heilpraktikerin aufgrund eines gesetzlichen Tätigkeitsverbots eine Behandlung nicht möglich ist.



Schweigepflicht

- Die Heilpraktikerin verpflichtet sich, über alles Wissen, das sie in ihrer Berufsausübung über die Patienten erhält, Stillschweigen zu bewahren. Sie offenbart das Berufsgeheimnis nur dann, wenn der Patient sie von der Schweigepflicht entbindet bzw. entbunden hat.
- Ausnahme: Die Heilpraktikerin ist jedoch von der Schweigepflicht befreit, wenn sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe von Daten verpflichtet ist -beispielsweise Meldepflicht bei bestimmten Diagnosen - oder auf behördliche oder gerichtliche Anordnung auskunftspflichtig ist / wird. Dies gilt auch bei Auskünften an Personensorgeberechtigte, nicht aber für Auskünfte an Ehegatten, Verwandte oder Familienangehörige.
- Die Heilpraktikerin führt Aufzeichnungen über die Anamnese, Diagnose, Therapie und Behandlungsverlauf in der Patientenakte und ist berechtigt zum Zwecke der Archivierung persönliche Daten auf Datenträgern zu speichern.
- Der Einblick und die Herausgabe der Akte im Original sind dem Patienten nicht gestattet. Auf Wunsch des Patienten kann ein schriftlicher Bericht des Behandlungsverlaufs kostenpflichtig anhand der Patientenakte erstellt werden.

Aufklärungspflicht / Aufklärungsumfang

- Die Heilpraktikerin ist verpflichtet, dem Patienten in verständlicher Weise zu Beginn der Behandlung und, soweit erforderlich, in deren Verlauf sämtliche für die Behandlung wesentlichen Umstände zu erläutern, insbesondere die Diagnose und die Therapie, sowie die voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung.
- Der Patient hat das Recht, frei über Diagnose und Therapieverfahren zu entscheiden, nachdem er von der Heilpraktikerin über die anwendbaren Methoden und deren Vor- und Nachteile informiert wurde.
- Die Ablehnung von Diagnose und Therapieverfahren von Seiten des Patienten ist dem Heilpraktiker unmissverständlich mitzuteilen.
- Die Heilpraktikerin darf keine Krankschreibung vornehmen und keine verschreibungspflichtigen Medikamente verordnen.
- Sollte es im Rahmen der Therapie notwendig sein, ist der Patient mit der Durchführung von Blutentnahmen, Injektionen / Infusionen und Invasiven Maßnahmen einverstanden.
- Mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag bestätigt der Patient, dass nachfolgende Punkte umfassend besprochen wurden: Seinen Gesundheitszustand, die Art der Erkrankung, die Behandlungsmethode und deren voraussichtliche Dauer, die zur Verfügung stehenden Behandlungsalternativen, Belastungen, Risiken und Erfolgchancen der Therapie.

Erstattung der Behandlungskosten durch die Krankenkassen

Die gesetzlichen Krankenkassen und Ersatzkassen erstatten die Behandlungskosten für Heilpraktiker in der Regel nicht. Bei Privatkassen bzw. privaten Zusatzversicherung erfolgt die Erstattung von Behandlungskosten nur im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages und meist nicht alle Heilkundeverfahren. Auch wird die volle Rechnungshöhe i.d.R. nicht erstattet. Es obliegt dem Patienten sich bei seiner Krankenversicherung zu erkundigen. Der Honoraranspruch der Heilpraktikerin gegenüber



dem Patienten besteht unabhängig von jeglicher Krankenversicherungsleistung und / oder - Beihilfeleistung in voller Höhe.

Honorarvereinbarung / Behandlungskosten

- Das Honorar berechnet sich nach dem jeweiligen Zeitaufwand der Behandlung. Vereinbart wird eine Vergütung in Höhe von **90 € je voller Stunde**. Angebrochene Stunden werden anteilig berechnet.
- Bei Infusionen, Blutentnahmen und sonstigen invasiven Verfahren werden die Materialkosten entsprechend zuzüglich zum Stundenhonorar berechnet.
- Falls Sie eine Rechnung zur Einreichung bei Ihrer Privaten Krankenkasse bzw. Zusatzversicherung benötigen, so erhalten Sie jeweils zu Beginn des Folgemonat eine Gesamtrechnung für den vergangenen Monat. Die Rechnungsausstellung erfolgt auf Grundlage der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebÜH).
- Rechnungen werden via E-Mail zugestellt.
- Für den **Ersttermin** setzt die Heilpraktikerin eine Dauer von 90 Minuten an für 135 €. Sollte diese Zeit über- oder unterschritten werden, wird die Vergütung entsprechend dem Stundenlohn angepasst.
- Für die **erstmalige Erstellung eines Therapieplans** außerhalb der Sprechstunde durch Frau Lara Meyer wird ein Honorar von 50 € angesetzt. Bei Anpassung des Plans entspricht das Honorar dem zeitlichen Aufwand (entsprechend dem Stundenlohn von 90 €).
- Für Leistungen, die die Heilpraktikerin außerhalb des Patientengesprächs erbringt (wie z.B. Zusammenstellung und Versand von Testkits, Laboranweisungen, Recherche zu individuellen Präparaten, Schfristverkehr über Mail- und Whatsapp mit dem Patienten) wird ein Stundenhonorar von 50 € angesetzt. Die Rechnungstellung entspricht dem tatsächlichen Zeitaufwand.
- Die **Versandkosten**, die durch das Versenden von Testkits von der Heilpraktikerin an den Patienten entstehen, trägt der Patient. Diese werden auf der Rechnung separat aufgeführt.
- Die Bezahlung ist nach Rechnungstellung innerhalb von 14 Tagen per Überweisung auf das auf der Rechnung angegebene Konto möglich.

Beratung / Nachbetreuung über Telefon / Zoom

Die Beratung / Nachbetreuung per Telefon oder Zoom ersetzt nicht die reguläre Behandlung in der Praxis bzw. beim Hausbesuch und wird zusätzlich zu den persönlichen Terminen angeboten. Über Telefon oder Zoom können keine Diagnosen gestellt werden, dies geschieht nur in der Praxis/beim Hausbesuch. **Die Vergütung für Telefon und Zoom Termine liegt bei 80 € pro Stunde**. Angebrochene Stunden werden anteilig berechnet.

Hausbesuche

Für Hausbesuche wird eine **Entfernungspauschale von 30 Cent pro gefahrenen Kilometer (ausgehend vom Hauptpraxissitz) sowie 75 Cent pro gefahrene Minute jeweils für Hin- und Rückweg** berechnet. Zusätzlich erfolgt die Abrechnung für Hausbesuche entsprechend der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebÜH) mit einem Stundensatz von 90 € pro Stunde.



Laborkosten / Kosten für Medikamente

Die Kosten für Laboruntersuchungen von Fremdlaboren gehen zu Lasten und auf Rechnung des Patienten. Alle Medikamente gehören zu den Eigenleistungen des Patienten.

Entschädigung bei Nicht- bzw. kurzfristiger Terminabsage

Falls vereinbarte Therapietermine nicht wahrgenommen werden können, müssen diese mindestens 24 Stunden vorher abgesagt werden. Ich bitte um ihr Verständnis, dass ich bei Nicht- oder kurzfristiger Absage ein Ausfallhonorar in Höhe von 50% der normalen Therapiestunde berechne, da Ihr Termin leider so kurzfristig nicht belegt werden kann. Dies gilt auch für telefonische Beratungen oder Betreuung per Zoom.

Persönliche Patientendaten und medizinische Befunde

Alle persönlichen und behandlungsrelevanten Angaben sowie medizinischen Befunde des Patienten werden in einer Patientenakte erhoben und gespeichert werden.

Vereinbarung Kontakt per E-Mail & WhatsApp

Mit unterzeichnen des Behandlungsvertrages erlauben Sie der Naturheilpraxis von Frau Lara Meyer per E-Mail/WhatsApp zu kommunizieren, auch wenn dies keine gesicherten Verbindungen sind. Ein Widerruf dieser Vereinbarung ist jederzeit möglich.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Behandlungsvertrages ungültig sein oder werden, bleibt damit die Wirksamkeit des Behandlungsvertrages insgesamt unberührt. Die ungültige Bestimmung ist vielmehr in freier Auslegung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Vertragszweck und dem Parteiwillen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses am nächsten kommt.

Bitte ankreuzen:

- Ich wünsche eine detaillierte Rechnung nach / analog GebüH.
- Eine Rechnung mit Quittungsbeleg ist ausreichend.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie den Behandlungsvertrag gelesen/verstanden haben und ihm zustimmen.

Ort, Datum

Unterschrift des Patienten